Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten

Anzeige nach § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung eines Martinumzuges

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zeigen wir

Verantwortlicher Veranstalter
Vertreten durch (Name und Anschrift)
Telefon

die Durchführung der folgenden Veranstaltung auf öffentlichen Straßen/Wegen/Plätzen an:

Bezeichnung der Veranstaltung		
Beabsichtigte Durchführung in der Zeit vom (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)		
Veranstaltungsort		
Start (Datum, Uhrzeit, Ort)		
Ziel (Datum, Uhrzeit, Ort)		
Aufstellungsort	Auflösungsort	
Streckenverlauf/Zugweg		
Die Zugabsicherung erfolgt durch		
Anzahl der Teilnehmer (Personenschätzung)		
Anzahl der Fahrzeuge		
PKW	LKW	Zugmaschinen

Dem Antrag ist die Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörde von allen Ersatzansprüchen (Anlage 1) beizufügen.

Dieser Antrag muss spätestens **zwei Wochen** vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen.

Ort, Datum, Unterschrift(en)

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an 06772 802-21 oder -22 bzw. an patrick.friedrich@vg-nastaetten.de oder carolin.lenz@vg-nastaetten.de

Anlage 1

Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörde von allen Ersatzansprüchen

Veranstalter | Ort, Datum

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten – Ordnungsamt
Name der Erlaubnisbehörde

56355 Nastätten
Ort

Erklärung
über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Wir als verantwortlicher Veranstalter der

Bezeichnung der Veranstaltung

erklären uns bereit:

1. Den Bund, das Land Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die Gemeinden uns sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleiben diese Ersatzansprüchen unberührt.
 Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Unterschrift